

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Erlöschen der Patente der Auswanderungsagenturen Bruno Canonica & Cie. und Johann Felix, beide in Chiasso.

Die unterm 22. September 1905 den Herren Bruno Canonica und Francesco Reglin in Chiasso und unterm 3. September 1907 dem Herrn Johann Felix in Chiasso erteilten Patente zum Betrieb einer Auswanderungsagentur sind unterm 26. November abhien erloschen. Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von den Agenturen B. Canonica & Cie. („Oceania“) und Joh. Felix in Chiasso deponierten Kautionen von je Fr. 40,000 geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 27. November 1908 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 2. Dezember 1907.

(2.)

Schweiz. Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Zollfreie Einfuhr von Futtermehl.

Unter Bezugnahme auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1906 und die Ausführungsvorschriften des Zolldepartements vom 5. Januar 1907 betreffend die Zollbehandlung von Futtermehl wird den Interessenten mitgeteilt, dass das Typmuster

erneuert worden ist. Dasselbe repräsentiert wie das bisherige die äusserste Grenze von Futtermehl, welches bis auf weiteres ohne Denaturierung zollfrei zugelassen wird, und kann bei folgenden Amtsstellen bezogen werden:

Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf;

Eisenbahn-Hauptzollämter in Pruntrut, Basel, Waldshut, Schaffhausen, Singen, Romanshorn, Rorschach, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Luino, Brig, Vallorbe, Verrières, Loèche und Genf.

Bern, den 16. November 1907.

(3...)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verzollung von getrockneten Deniatrauben.

Im Nachgange zu der hierseitigen Bekanntmachung vom 19. September 1907 wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass als Deniatrauben nur diejenigen getrockneten Trauben mit der Grappe anerkannt werden können, die nachweislich aus dem Bezirk Denia in der Provinz Alicante herkommen und ab Denia expédiert worden sind.

Andere Trauben spanischer Herkunft, die unter der Bezeichnung Deniatrauben in den Handel gebracht werden könnten, unterliegen dem Eingangszoll von Fr. 50 nach Nr. 33 des Tarifs und überdies einer Monopolgebühr von Fr. 2. 50 per q. brutto.

Bern, den 26. November 1907.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23

des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1907
Date	
Data	
Seite	283-285
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.